

1982**Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1982****Nr. 20**

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 82	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages 50-2	673
16. 6. 82	Neufassung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) 50-2	677
7. 6. 82	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes 7845-1-3	681
7. 6. 82	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes 7845-1-3	682
7. 6. 82	Fünfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1	685
11. 6. 82	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren 2124-2-2	686
15. 6. 82	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	688
16. 6. 82	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1, 610-5-3	690
18. 6. 82	Verordnung über die Kosten der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung – AÜKostV) neu: 810-31-1	692
28. 5. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 89 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) 1104-5, 830-2	693
11. 6. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1587 o Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 1104-5, 400-2	693
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	694
	Verkündungen im Bundesanzeiger	695
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	695

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

Vom 16. Juni 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1**„§ 1**

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG)“.

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der

Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Berichtspflichten"

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Amtsbefugnisse"

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.

3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.

5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.

6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter."

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Amtshilfe"

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit".

b) In Absatz 1 werden die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung" durch das Wort „Verteidigungsausschuß" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Anwesenheitspflicht".

b) Die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung" werden durch das Wort „Verteidigungsausschuß" ersetzt.

8. § 7 erhält folgende Überschrift:

„Eingaberecht des Soldaten".

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.“

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Verschwiegenheitspflicht“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 11 wird gestrichen.

13. § 12 erhält folgende Überschrift:

„Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden“.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Wahl des Wehrbeauftragten“.

b) Die Worte „Bundestagsausschuß für Verteidigung“ werden durch das Wort „Verteidigungsausschuß“ ersetzt.

15. § 14 erhält folgende Überschrift:

„Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst“.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,

2. mit der Entlassung auf Verlangen.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „Bundestagsausschusses für Verteidigung“ durch das Wort „Verteidigungsausschusses“ ersetzt.

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.“

18. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.“

19. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 10 zustehenden Besoldung. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Über eine Änderung der Amtsbezüge ist in Anlehnung an § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Arti-

kel V § 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), spätestens bis zum 31. Januar 1984 zu entscheiden.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4, §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), der höchsten Reisekosten-

stufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden."

20. § 20 erhält folgende Überschrift:

„Inkrafttreten“.

Artikel 2

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Juni 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Gerhart Baum

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Der Bundesminister der Finanzen
M. Lahnstein

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten
des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG)

Vom 16. Juni 1982

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 673) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-2, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 153 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. den am 24. Juni 1982 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 673).

Bonn, den 16. Juni 1982

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der

Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

- (1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Eingaberecht des Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuß, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder Deutsche wählbar, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Er muß mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15

Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 10 zustehenden Besoldung. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Über eine Änderung der Amtsbezüge ist in Anlehnung an § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V § 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), spätestens bis zum 31. Januar 1984 zu entscheiden.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werden- den Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes**

Vom 7. Juni 1982

Auf Grund des § 10 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 2. Mai 1968 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1981 (BGBl. I S. 45), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Meldungen über vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nach Artikel 30 b Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sind innerhalb von zwei Wochen nach vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Weinwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes
Vom 7. Juni 1982

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 7. Juni 1982 (BGBl. I S. 681) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 10. Mai 1968 in Kraft getretene Dritte Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 2. Mai 1968 (BGBl. I S. 343),
2. die am 17. April 1969 in Kraft getretene Verordnung vom 3. April 1969 (BGBl. I S. 295),
3. die am 22. August 1972 in Kraft getretene Verordnung vom 2. August 1972 (BGBl. I S. 1368),
4. die am 18. Januar 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Januar 1981 (BGBl. I S. 45),
5. die am 24. Juni 1982 in Kraft tretende Verordnung vom 7. Juni 1982 (BGBl. I S. 681).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund der §§ 9, 10, 11 und 23 Abs. 3 des Weinwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Bonn, den 7. Juni 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

§ 1

Die Meldungen über die Erzeugung und die Bestände von Trauben, Traubenmost und Wein nach der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (ABl. EG S. 2604) in der jeweils geltenden Fassung sind schriftlich mit Angabe der jeweiligen Betriebsart der für den Ort des Betriebes nach Landesrecht zuständigen Behörde zu erstatten; dabei sind bis zum 15. Dezember die jeweils ab 1. September des gleichen Jahres erzeugten Mengen sowie bis zum 7. September die jeweils am 31. August desselben Jahres vorhanden gewesenen Bestände anzugeben.

§ 2

Mit den nach § 1 zu erstattenden Bestandsmeldungen ist gleichzeitig der für Traubenmost und Wein vorhandene Lagerraum getrennt nach Faß- und Tankraum zu melden.

§ 3

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen die Angaben in den Meldungen nach den §§ 1 und 2 zusammen und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mit.

§ 4

Meldungen über vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nach Artikel 30 b Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sind innerhalb von zwei Wochen nach vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

§ 5

(1) Die Abgabe nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes ist an den Stabilisierungsfonds für Wein zu entrichten.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Erzeugnis im Sinne des § 3 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geliefert ist. Bei der Berechnung der Abgabe ist von der Summe der Lieferungen in einem Kalendervierteljahr auszugehen.

(3) Der Abgabeschuldner hat dem Stabilisierungsfonds für Wein die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu melden. Zusammen mit der Meldung nach Satz 1 hat der Abgabeschuldner eine Errechnung der für das Kalendervierteljahr geschuldeten Abgabe mitzuteilen. Die Meldung nach Satz 1 und die Errechnung nach Satz 2 haben nach einem Muster zu erfolgen, das der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(4) Die Mitteilung über die Abgabe nach Absatz 3 gilt als Abgabebescheid, wenn der Betrag der Abgabe darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung nach Absatz 3 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann der Stabilisierungsfonds für Wein auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen einen Abgabebescheid erteilen.

(5) Die Abgabe wird sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Abgabeschuld entstanden ist. Hat der Stabilisierungsfonds für Wein einen Abgabebescheid erteilt, weil die Mitteilung nach Absatz 3 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben ist, so wird die festgesetzte Abgabe zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Hat der Stabilisierungsfonds für Wein einen Abgabebescheid erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher als die vom Abgabeschuldner mitgeteilte Abgabe ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig; für den vom Abgabeschuldner mitgeteilten Betrag gilt Satz 1.

(6) Soweit die für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen (Absatz 3 Satz 1) nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind, kann der Stabilisierungsfonds für Wein dem Abgabeschuldner auf Antrag deren Schätzung gestatten, wenn dieser die Grundlagen und Methoden der Schätzung angibt.

(7) Abgaben, die im Kalendervierteljahr nicht mehr als zehn Deutsche Mark betragen, werden nicht erhoben. Hat die Abgabeschuld in einem Kalenderjahr nicht mehr als einhundert Deutsche Mark betragen, so entsteht die Abgabeschuld für das darauffolgende Kalenderjahr erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Abgabebetrages verwirkt. Für

die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Abgabebetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.

(9) Die Abgabeschuld verjährt am Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 6

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Einkaufs- und Übernahmebelege vollständig zu sammeln und bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzuheben, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Meldung über die Erzeugung oder die Bestände von Trauben, Traubenmost oder Wein,
2. entgegen § 2 eine Meldung über den vorhandenen Lagerraum oder

3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 eine Meldung über die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 8

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Weinwirtschaftsgesetzes wird auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

(Inkrafttreten)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 7. Juni 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 a und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von dem Absatz 1 Nr. 5 a durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) eingefügt und Absatz 2 durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden ist,

sowie auf Grund des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), nach Anhörung der beteiligten Kreise,

wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2231), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abschnitt „Ergänzungsbestimmungen“ der Anlage V (Kennzeichen in fetter Engschrift) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Anlage VIII Abschnitt 2.1.2.1 (erste Hauptuntersuchung bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen) tritt in Kraft am 1. Oktober 1982. Für Personenkraftwagen, die vor

diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt Anlage VIII in der vor dem 1. Juli 1982 geltenden Fassung.“

- b) Der Abschnitt „Anlage VIII Abschnitt 2.1.2 (Untersuchung von Fahrzeugen nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d und g der Freistellungs-Verordnung)“ wird gestrichen.

2. Anlage VIII Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.2	Personenkraftwagen	
2.1.2.1	allgemein	
	bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen für die erste Hauptuntersuchung	36 – –
	für die weiteren Hauptuntersuchungen	24 – –
2.1.2.2	zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d und g der Freistellungs-Verordnung	12 – –“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Der Bundesminister des Innern
Baum

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen
für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren

Vom 11. Juni 1982

Auf Grund des § 376 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt gemäß § 1 der Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869) geändert worden ist, wird nach Mitwirkung der Verbände der Krankenkassen, der Ersatzkassen und der Hebammen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2342), wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Hebammenhilfe-Gebührenverordnung – HebGebV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben für die zu gewährende Hebammenhilfe folgende Gebühren zu zahlen:

	A Haus- entbin- dung DM	B Anstalts- entbin- dung DM
a) für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistandes und die Schwierigkeit der Entbindung	335,-	261,-
bei einer Zwillingsentbindung	376,-	293,-
bei einer Entbindung von Drillingen und mehr Kindern	417,-	315,-

A Haus- entbin- dung DM	B Anstalts- entbin- dung DM
-------------------------------------	---

- b) für die Hilfe bei einer Fehlgeburt (einschließlich Blasensmole) 148,- 127,-“.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „5,40“ durch die Zahl „5,80“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „15,-“ durch die Zahl „20,-“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl „10,60“ durch die Zahl „11,30“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „10,-“ durch die Zahl „10,70“ ersetzt.

5. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „7,50“ durch die Zahl „8,-“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „9,-“ durch die Zahl „9,60“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 5 wird jeweils die Zahl „7,20“ durch die Zahl „7,70“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Doppelbuchstabe aa werden die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,60“ und die Zahl „2,25“ durch die Zahl „2,40“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 Doppelbuchstabe bb werden die Zahl „1,-“ durch die Zahl „1,10“ und die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,60“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besucht die Hebamme mehrere Frauen auf einem Weg, so ist für jeden Besuch die Hälfte der unter Absatz 1 festgesetzten Beträge zu berechnen. Werden mehrere Frauen in demselben Haus oder in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt besucht, sind die Fahrtkosten oder das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Sie findet Anwendung für die Vergütung der Hilfeleistungen bei allen nach dem 31. Dezember 1981 erfolgten Geburten und Fehlgeburten.

Bonn, den 11. Juni 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Heinz Westphal

Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 15. Juni 1982

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Die Position 187 erhält folgende Fassung:

„**Latamoxef**, (6*R*,7*R*)-7-[2-Carboxy-2-(4-hydroxyphenyl)acetamido]-7-methoxy-3-(1-methyl-5-tetrazolylthiomethyl)-8-oxo-5-oxa-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze 1. Juli 1986“

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
236	Apalcillin , (6 <i>R</i>)-6-[(<i>R</i>)-2-(4-Hydroxy-1,5-naphthyridin-3-carboxamido)-2-phenylacetamido]penicillansäure und ihre Salze	1. Juli 1987
237	Carprofen , (+)-2-(6-Chlor-2-carbazolyl)propionsäure und ihre Salze	1. Juli 1987
238	Etidronsäure , (1-Hydroxyethyliden)=diphosphonsäure und ihre Salze	1. Juli 1987
239	Flecainid , <i>N</i> -(2-Piperidylmethyl)-2,5-bis(2,2,2-trifluorethoxy)benzamid und seine Salze	1. Juli 1987
240	Gemfibrozil , 2,2-Dimethyl-5-(2,5-xylyloxy)valeriansäure und ihre Salze	1. Juli 1987
241	Isopropyl-4,4'-dibrombenzilat – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1987
242	Oxitropiumbromid , 6β,7β-Epoxy-8-ethyl-3α-(–)-tropoyloxy-1α <i>H</i> ,5α <i>H</i> -tropanium-bromid	1. Juli 1987
243	Suprofen , <i>p</i> -2-Thenoylhydratropsäure und ihre Salze	1. Juli 1987

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 15. Juni 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Anke Fuchs

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 16. Juni 1982

Auf Grund des § 24 Abs. 1, des § 40 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) und des § 178 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 1982 (BGBl. I S. 565), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zollanmeldung

(1) Anzumelden sind vor allem folgende Merkmale und Umstände:

1. Name und Anschrift des Empfängers, wenn der Zollbeteiligte nicht der Empfänger der Waren ist,
2. falls die Waren bereits in einem Gestellungsverzeichnis (§ 13) angemeldet worden sind, dessen Nummer, der Tag der Anmeldung und die Bezeichnung der Zollstelle, sonst Angaben entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 3, und, falls ein Zollverfahren vorangegangen ist, die Bezugnahme darauf,
3. Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke oder Behältnisse,
4. Art, Beschaffenheit und gegebenenfalls Verwendungszweck der Ware mit der Genauigkeit, die für die beantragte Zollbehandlung erforderlich ist,
5. die Warenmenge nach Gewicht oder anderem verkehrsüblichem Maßstab, auf Verlangen der Zollstelle nach dem von ihr bestimmten Maßstab,
6. das Ursprungs- und das Versendungsland,
7. gegebenenfalls die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze abhängt,
8. der Wert und die ihn beeinflussenden Merkmale und Umstände, soweit solche Angaben für die beantragte Art der Zollbehandlung erforderlich sind.

Die Zollstelle kann die Angabe des Ortes verlangen, an dem sich die Waren befinden.

(2) Die Zollstelle kann auf einzelne Angaben verzichten (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 aufgeführten Angaben jedoch nur im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen (ABl. EG Nr. L 154 S. 16). Die Anmeldung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 7 und 8 aufgeführten Angaben kann nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes aufgeschoben werden. Unbeschadet der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über den Zollwert darf die Frist für die Nachreichung der Angaben einen Monat nicht überschreiten.

(3) Schriftliche Zollanmeldungen sind nach vorgeschriebenem Vordruck in zwei Stücken abzugeben; für die Abfertigung zu einem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr kann die Zollstelle ein weiteres Stück verlangen. Liegt in den Fällen des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ein Gestellungsverzeichnis (§ 13) vor, so gilt es als Zollanmeldung (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes), wenn es vom Zollbeteiligten abgegeben war oder durch Unterschrift anerkannt wird.“

2. In § 22 wird

a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Umstände, von denen die Zollfreiheit oder die Anwendung ermäßigter Zollsätze abhängt, können nur in der Weise nachgewiesen werden, wie es der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entspricht.“

b) folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Soweit es für die beantragte Zollbehandlung erforderlich ist, kann die Zollstelle verlangen, daß ihr die Beförderungsurkunden für die Waren oder auch die Belege über eine vorangegangene Zollbehandlung der Waren vorgelegt werden. Handelt es sich um Waren in mehreren Packstücken oder Behältnissen, so kann die Zollstelle die Vorlage eines Verzeichnisses der Packstücke oder Behältnisse und ihres Inhalts verlangen.“

- c) dem bisherigen Absatz 6, der neuer Absatz 7 wird, folgendes angefügt:
- „Für die Vorlage von Unterlagen, die für die Zollbehandlung erforderlich sind, kann auf Antrag eine Frist gesetzt werden, die einen Monat nicht überschreiten darf. Für die Nachreichung von Unterlagen, mit denen die in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 aufgeführten Umstände nachgewiesen werden sollen, kann die Frist auf Antrag bis zu weiteren drei Monaten verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen der Zollbegünstigung vorliegen.“
3. § 23 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 23
Vorbesichtigung des Zollguts
- (1) Die Einwilligung zur Vorbesichtigung von Zollgut wird auf Antrag erteilt. Der Antrag kann mündlich gestellt werden, sofern nicht die Zollstelle die Abgabe in Schriftform für erforderlich hält.
- (2) Soll Zollgut zur Vorbesichtigung entnommen werden, so ist für die zu entnehmenden Waren die Abfertigung zum freien Verkehr schriftlich zu beantragen; mit dem Zolланtrag wird zugleich die Einwilligung zur Entnahme von Zollgut beantragt. Die Zollstelle bestimmt im Rahmen des Antrags die Mengen, die entnommen werden dürfen. Die zu entnehmenden Waren brauchen nicht gesondert angemeldet zu werden, wenn gesichert erscheint, daß für das besichtigte Zollgut die Abfertigung zum freien Verkehr fristgemäß beantragt wird. Wird der Zolланtrag nach Satz 3 nicht oder nicht fristgemäß gestellt, so ist die Zolланmeldung für die entnommenen Waren unverzüglich nachzuholen.“
4. in § 33 wird
- a) die Überschrift wie folgt gefaßt:
- „Pressefotografien und Diapositive, Abzüge von Lichtbildern, Ton- und Datenträger, Drucke“,
- b) die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „1. an Presseagenturen oder Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften gesandte Pressefotografien, Diapositive und Klischees für Pressefotografien, auch mit Bildtext, ferner Abzüge außerhalb des Zollgebiets aufgenommener Lichtbilder in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je Aufnahme enthalten.“
5. In § 35 Abs. 7 werden die Worte „die zu amtlichen Zwecken nicht nur vorübergehend entnommen werden oder“ gestrichen.
6. § 56 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 61 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 und § 80 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „in zwei Stücken“ gestrichen.
8. In § 79 wird
- a) in Absatz 1 der Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Vor-
druck zu stellen.“,
- b) in Absatz 4 der Satz 3 gestrichen.
9. In § 88 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 und in § 89 Abs. 3 Nr. 3 werden jeweils die Worte „in drei Stücken“ gestrichen.
10. In § 90 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Der Zolланmeldung sind im Falle des Absatzes 1 Satz 2 zwei Durchschriften oder andere Vervielfältigungen der Rechnung beizufügen.“
11. In § 127 Abs. 2 werden
- a) in Satz 2 die Worte „in zwei Stücken“ gestrichen,
- b) in Satz 5 die Worte „jeweils in zwei Stücken“ gestrichen.
12. § 128 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
13. In § 148 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Zollkostenordnung

Dem § 9 Abs. 2 der Zollkostenordnung vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 848, 1060, 1449), die durch die Verordnung vom 15. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3425) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfertigung zum freien Verkehr, soweit sie nicht wegen der Erhebung von Verbrauchsteuern veranlaßt sind.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Lahnstein

**Verordnung
über die Kosten der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
(Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung – AÜKostV)**

Vom 18. Juni 1982

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) eingefügten Artikels 1 § 2 a Abs. 2 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) in Verbindung mit dem Zweiten Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

Die Bundesanstalt für Arbeit erhebt für die Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Gebühren nach § 2 und Auslagen nach § 3 dieser Verordnung.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt für die

- | | |
|---|-----------|
| 1. Erteilung oder Verlängerung
einer befristeten Erlaubnis | 750 DM, |
| 2. Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis | 2 500 DM. |

§ 3

Auslagen

Als Auslagen werden die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen erhoben.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1982

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Heinz Westphal

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1982 – 2 BvL 6/78 und 8/79 –, ergangen auf Vorlagebeschlüsse des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und des Sozialgerichts Freiburg, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 89 Absatz 3 des Bundesversorgungsgesetzes, eingefügt durch Artikel 2 § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I Seite 3113) ist insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, als er jegliche Möglichkeit der Verwaltungsbehörde ausschließt, in sachlich vom Sinn und Zweck des § 89 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes her gerechtfertigten Fällen Zahlungen auch für Zeiträume vor dem Zeitpunkt zu bewilligen, in dem der Bescheid gemäß § 89 Absatz 3 für die Verwaltungsbehörde bindend wird, und dieser Ausschluß für den Betroffenen eine besondere Härte darstellt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Mai 1982

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1982 – 1 BvL 26/77 und 66/78 –, ergangen auf Vorlagebeschlüsse des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Königstein/Taunus, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1587 o Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nummer 20 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts – 1. EheRG – vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. Juni 1982

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 23, ausgegeben am 12. Juni 1982**

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 82	Bekanntmachung zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	542
11. 5. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	543
11. 5. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	544
13. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	546
13. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	546
13. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	546
14. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	547
14. 5. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	547
18. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	549
18. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation	550
19. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	550
24. 5. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	551
26. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	552
27. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds	553
27. 5. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit	553
1. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	555
1. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge	555
1. 6. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Änderung des Anhangs I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	556

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich ,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkraft- tretens
11. 6. 82	Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	108	16. 6. 82	17. 6. 82
9. 6. 82	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/82) – Vorläufiger Antidumpingzoll für bestimmte Bleche mit Ursprung in Brasilien – EGKS) 613-2-1	109	19. 6. 82	20. 6. 82
9. 6. 82	Verordnung Nr. 7/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	109	19. 6. 82	1. 7. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
--	--	---	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	20. 5. 82	L 140/1
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1184/82 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1982/83	20. 5. 82	L 140/2
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1185/82 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1982/83	20. 5. 82	L 140/4
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1186/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch im Wirtschaftsjahr 1982/83	20. 5. 82	L 140/5
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1187/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	20. 5. 82	L 140/6
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1188/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	20. 5. 82	L 140/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

Veröffentlicht im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften
– Ausgabe in deutscher Sprache –
vom Nr./Seite

Andere Vorschriften

4. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1101/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	11. 5. 82	L 128/1
6. 5. 82	Empfehlung Nr. 1104/82/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Bleche aus Stahl mit Ursprung in Brasilien	11. 5. 82	L 128/9
6. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1105/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und Irland von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Ägypten	11. 5. 82	L 128/12
11. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1125/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 5. 82	L 131/14
11. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1126/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gehäuse für Uhren der Tarifnummer 91.01 und Teile davon, der Tarifnummer 91.09, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 5. 82	L 131/15
11. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1154/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	15. 5. 82	L 134/8
14. 5. 82	Entscheidung Nr. 1159/82/EGKS der Kommission betreffend bestimmte Informationen, die von den Unternehmen der Stahlindustrie beizubringen sind	15. 5. 82	L 134/20
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/81 des Rates vom 17. September 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1981)	5. 5. 82	L 122/14